

Sri Durgamayi Ma Ashram e.V.

Präambel

*Frieden in unserer menschlichen Gesellschaft ist nur dadurch zu erreichen,
daß wir Frieden in uns selbst finden.*

Diesen Frieden zu schaffen ist ein besonderes Anliegen aller Religionen.

*Dazu ist es notwendig, nicht das Trennende zu betonen, sondern das
Gemeinsame zu finden, nicht die Unterschiede hervorzuheben, sondern das
Verbindende zu erkennen und zu leben.*

*Der Sri Durgamayi Ma Ashram e.V. sieht seine Aufgabe darin,
religiöse Erfahrungen wiederzubeleben,
damit jeder seinen Weg zum inneren Frieden finden kann.*

Satzung des Sri Durgamayi Ma Ashram (e.V.)

vom 14.6.1997

Änderung am 24.1.1999

Änderung am 7.8.2011

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) und führt den Namen „Sri Durgamayi Ma Ashram“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89073 Ulm; er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck

1. Der Verein sieht das Streben des Menschen nach Frieden, nach Hingabe an das Höhere sowie Einsicht in göttliche Gesetzmäßigkeiten als wesentlichen Bestandteil aller Religionen an.
2. Der Verein versteht sich als Anlaufstelle für Aktivitäten, die das Bewußtsein für fremde Religionen (z.B. Hinduismus) auf praktischer, gefühlsmäßiger, ethischer und geistiger Ebene erweitern. Damit trägt er zum umfassenderen Verständnis fremder Religionen bei.
3. Der Verein unterstützt alle Menschen, die in ihrem religiösen Verständnis Gott und tiefe Menschlichkeit suchen, sowie die Akzeptanz für die verschiedenen religiösen Wege fördern wollen.
4. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Singen und Meditieren,
 - Ausübung von traditionellen Zeremonien,
 - Besinnungstage,
 - Lesungen und
 - verschiedener weiterer Projekte, die dem Verständnis fremder Religionen dienen.
5. Der Verein arbeitet zusammen mit Personen, nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen, Stiftungen, Sponsoren und anderen Vereinen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung zur Beschlußfähigkeit nicht das notwendige Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufweisen, wird die Mitgliederversammlung nicht erst innerhalb der nächsten vier Wochen neu einberufen, sondern die bestehende Sitzung wird geschlossen und anschließend neu eröffnet; diese ist dann unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlußfähig.
1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte (Geschäftsbericht des 1.Vorsitzenden),
 - b) Rechnungslegung (Kassenbericht) und Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beschluß der Satzung und deren Änderungen,
 - f) Festlegung des Jahres-Finanzplans und des Jahresbeitrags (Regelbeitrag),
 - g) alle Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen fordert. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat, unter Beifügung des Antrags, in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Vereins innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

§5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist vom Vorsitzenden umgehend einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender),

- b) dem 2. Vorsitzendem (stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Sie sind der Mitgliederversammlung, die sie über den Gang der Geschäfte zu unterrichten haben, verantwortlich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächstmöglichen Neuwahl weiterführt.
 6. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§6 Mitglieder, Stimmrecht

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen. Über schriftliche Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand; juristische Personen benennen dabei einen bevollmächtigten Vertreter.
Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Interessenten die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Wahl und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag für das restliche laufende Geschäftsjahr, anteilig nach vollen Monaten zu entrichten. Im übrigen wird der Jahresbeitrag zum 1. März des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Der Vorstand ist berechtigt in Härtefällen (z.B. Bedürftigkeit, schwere Erkrankung) den Beitragssatz zu vermindern oder zu entlassen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluß oder Geschäftsaufgabe der juristischen Person.
5. Die Kündigung kann nur schriftlich an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
6. Ausgeschlossen kann ein ordentliches Vereinsmitglied werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder mit zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden auf Grund der Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahres-Finanzplans.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandschaft über alle wesentlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten; hierzu finden mindestens alle vier Monate nichtöffentliche Sitzungen statt. Er wird in der Geschäftsführung durch die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützt.
3. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über die nichtöffentliche Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden und vom

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Fachkundige Personen können vom 1. Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenführung hat entsprechend den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen. Der Kassenführer erstellt zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
6. Die Kassenführung wird alljährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer schriftlich geprüft; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
7. Gerichtstand für alle Streitfälle ist Ulm (Donau).

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden; der Auflösungsantrag kann auch unmittelbar vom Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand hat diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, vorzulegen. Hierbei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, und der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sofern diese Zahl durch die Anwesenden in der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, findet innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das im Eigentum des Vereins bestehende Vermögen, soweit es evtl. eingezahlte Darlehen übersteigt, an einen später noch zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck. Dieser bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts. (24.1.1999)

ab 7.8.2011

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sri Durgamayi Ma Ashram e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es evtl. eingezahlte Darlehen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiöse, mildtätige oder Zwecke zur Förderung der menschlichen, spirituellen und gesellschaftlichen Entwicklung. Die begünstigte Körperschaft wird bei Auflösung oder Aufhebung des Sri Durgamayi Ma Ashram e.V. vom Vorstand bestimmt.

§9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 24.1.1999/7.08.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.